Welchem Jahr müssen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Einkommensteuererklärung zuordnen?

Die Zuordnung hängt sowohl von der Einkunfts- als auch von der Gewinnermittlungsart ab und kennt viele Ausnahmen!

Sie erzielen sog. Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit.
Wie ermitteln Sie Ihren Gewinn?

per Bilanzierung

Besteuert wird der Gewinn, in diesem Fall die Erträge abzüglich der Aufwendungen.

Für die Berechnung des Gewinns (oder des Verlusts) müssen Sie die Erträge und Aufwendungen dem Wirtschaftsjahr zuordnen, dem sie wirtschaftlich zugehören (Sollprinzip).

Beispiel: Eine Rechnung aus dem Jahr 2021 wird erst im Jahr 2022 bezahlt. Zugeordnet wird der Rechnungsbetrag dem Wirtschaftsjahr 2021.

per Einnahmenüberschussrechnung

Besteuert wird der Gewinn, in diesem Fall die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Sie erzielen sog. Überschusseinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder als sonstige Einkünfte.

Besteuert wird der Überschuss, also die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten.

Für die Berechnung des Gewinns (oder Verlusts) müssen Sie die (Betriebs-) Einnahmen und die Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten dem Kalenderjahr zuordnen, in dem sie vereinnahmt bzw. verausgabt wurden (Istprinzip).

Ausnahmen:

- Bei der Anschaffung von **Wirtschaftsgütern** sind die Vorschriften der Abschreibung zu beachten. Die Anschaffungskosten können dann nicht direkt steuerlich geltend gemacht, sondern müssen ggf. auf die **Nutzungsdauer** aufgeteilt und in Jahresbeträgen abgeschrieben werden.
- **Für diese Ausgaben ist immer der Abflusszeitpunkt entscheidend:**
  - Sonderausgaben
  - außergewöhnliche Belastungen
  - Spenden und Mitgliedsbeiträge
  - Kinderbetreuungskosten
  - Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Ausnahmen:

- **Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die zehn Tage vor oder nach dem Jahreswechsel fließen,** d.h. zwischen dem 22.12. und dem 10.01., sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen.

  Beispiele: Die Dezembermiete wird dem Konto des Vermieters erst am 04.01. gutgeschrieben. Dennoch ist sie im Vorjahr bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.
  Der Dezemberbeitrag zur privaten Krankenversicherung wird aufgrund eines Bankfehlers erst am 02.01. abgebucht. Dennoch gehört er als Sonderausgabe zum vorangegangenen Kalenderjahr.

- **Laufende Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit** gehören zu dem Jahr, für das sie gezahlt werden.

  Beispiel: Das Dezembergehalt wird zwar erst am 11.01. gutgeschrieben, aber wird im Vorjahr versteuert.

- **Im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren** sind gleichmäßig auf den Vorauszahlungszeitraum zu verteilen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sind Sie sich unsicher, in welchem Jahr Sie eine Ausgabe oder Einnahme steuerlich berücksichtigen müssen? Sprechen Sie uns an.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Oktober 2022.